**Landkreis Osterholz**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung Erneuerung Ablaufgerinne NKB II Kläranlage Lintel“**

Mit Datum vom 07.07.2025 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck erteilt.

Betroffen ist das Flurstück 13, Flur 51, in der Gemarkung Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Erlaubnisvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegenbenheiten vorliegen. Keines der Kriterien der Ziffern 2.3.1. bis 2.3.11 aus der Anlage 3 zum UVPG ist erfüllt.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 55.01.64/2025/002

Osterholz-Scharmbeck, den 07.07.2025

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Im Auftrag:

Gusky